


Stadt Ellwangen

BPI »Neunheim IX«

Habitatkartierung und Relevanzprüfung



<p>Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann Richard-Hirschmann-Str. 31 73728 Esslingen Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de</p> 	<p>Esslingen, den 24.02.2021 <i>Hans-Georg Widmann</i></p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	3
1.5	Untersuchungsdaten	3
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	4
2.1	Vorhaben	4
2.2	Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	4
3.	Vorprüfung	6
3.1	Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)	6
3.2	Schutzgebiete	6
3.3	Habitatkartierung	6
3.4	Habitatpotenzial und Konfliktprognose	8
3.5	Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen	11
4.	Prognose der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten	12
4.1	Für Arten oder Artengruppen der FFH-Richtlinie	12
4.2	Für europäische Brutvogelarten	12
4.3	Zusammenfassung der Kompensationsmöglichkeiten	13
5.	Literatur	14

Anlagen

Pläne der Kartierungen

1. Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Ellwangen beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet in Neunheim nach Westen hin bis zur L 1060 zu erweitern. Das Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzter Fläche, im östlichen Bereich Ackerbau, im westlichen Grünland. Innerhalb des Plangebiets vereinzelt, ansonsten an der Peripherie, finden sich einige wenige Gehölzbestände, die auch nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Entlang der L 1060 sowie entlang des von Nord nach Süd verlaufenden Eichwaldwegs finden sich Baumreihen jüngerer Datums. Vereinzelt sind auch Inseln mit Obstbäumen vorhanden, die evtl. auch Habitate aufweisen. Entlang der L 1060 sind weiterhin nach Süden orientierte Straßenböschungen vorhanden, auf denen eine eher wärmeliebende Ruderalflora und Säume anzutreffen sein werden. Weitere Habitatstrukturen werden wenn überhaupt nur auf sehr kleinen Flächen vorhanden sein.

Voraussichtlich werden alle diese Habitatstrukturen in der einen oder anderen Weise durch die Aufsiedlung bzw. durch die Erschließung betroffen sein.

Das gesamte Plangebiet ist von asphaltierten bzw. geschotterten Wirtschaftswegen begrenzt. Im Süden und Westen wird diese Grenze durch die L 1060 markiert. Nach Osten hin grenzt das neu ausgewiesene Gewerbegebiet Neunheim VIII an, nur nach Norden hin ist noch die offene Feldflur vorhanden. In der weiteren Umgebung sind die noch dörflich geprägten Ortslagen von Neunheim und Rattstadt zu erwähnen. Ansonsten finden sich einige wenige Gehölzinseln, straßenbegleitende Gehölze und nach Westen hin zunehmend Taleinschnitte, die zur Kernstadt von Ellwangen vermitteln.

Die angrenzenden Plangebiete des Gewerbegebiets Neunheim wurden schon des Öfteren faunistisch kartiert, und zwar 2009, 2014 und 2016. Die Erhebungen konzentrierten sich in erster Linie auf die Brutvogelfauna, als Stichproben wurden auch Reptilien und Fledermäuse untersucht. Aufgrund der umfangreichen Veränderungen durch Aufsiedlung des neuen Gewerbegebietes sind diese Daten zwar als Anhaltspunkt für die notwendigen Kartierungen nutzbar, sind jedoch für die artenschutzrechtliche Beurteilung veraltet.

Aus dieser überschlägigen Betrachtung sind Erhebungen bzw. Planungsschritte abzuleiten, wobei nach Vorlage der Habitatpotenzialkartierung ggf. eine Anpassung des Untersuchungsprogramms erfolgen könnte. Eine Relevanzprüfung wird hierzu eine erste Einschätzung liefern.

1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng

geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahme ist erforderlich,

- wenn Tiere z. B. durch das Bauvorhaben unmittelbar getötet werden würden und dies nicht vermieden werden kann,
- wenn sich der Erhaltungszustand einer Art durch eine Störung verschlechtert,
- wenn die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist und damit das Mittel der Vergrämung nicht zur Verfügung steht.

Wenn auch diese Kriterien nicht erfüllt sind, bleibt nur noch, eine Befreiung nach § 67 (2) zu beantragen.

Ergänzend sei auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung sowie deren nationale Umsetzung als Umweltschadengesetz (USchadG) hingewiesen. In § 19 BNatSchG wird definiert, was „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen“ ist, und zwar:

- jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Eine »Schädigung« im Sinne des USchadG kann nur vermieden werden, wenn diese nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden. Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL genannt sind bzw. nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, sind, nach derzeitiger Rechtslage, im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch Arten des FFH-Anhangs II, unter Berücksichtigung von § 19 BNatSchG. Bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erarbeitet auf Basis vorhandener Plangrundlagen, wie bspw. die Auswertung der landesweiten Biotopkartierung und durch die Erfassung des Habitatpotenzials, eine Prognose der möglichen planungsrelevanten Arten oder Artengruppen. Für eine Relevanzprüfung ist eine 1-malige Begehung des Plangebiets mit Erfassung der Habitatstrukturen ausreichend.

Die vorgefundenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft.

Es werden mögliche Konflikte bzgl. des § 44 (1) BNatSchG beschrieben hinsichtlich

- des Tötungsverbots,
- des Störungsverbots und
- des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden. Die Kartierung wird dann in einem zweiten Schritt nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt werden.

Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere (Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>), für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009, für Brutvögel 2015) sowie soweit sinnvoll internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der „Schmetterlinge Baden-Württembergs“ von Ebert et al. (2005).

1.5 Untersuchungsdaten

Zu den folgenden Daten wurden Freilanderhebungen durchgeführt.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Untersuchungsgegenstand
02.12.2020	9:00	-2	8/8	kN	schwachwindig bis windstill	Nur grobe Übersicht, da schneebedeckt
04.02.2021	12:00	8	4/8	kN	windstill, teilw. auffrischend	Habitatkartierung

Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter, Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt

2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen

2.1 Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die Erschließung des gesamten Plangebietes. Dabei werden in erster Linie alle Freiflächen, d.h. Wiesen- und Ackerflächen, randlich auch Ruderalstreifen überbaut. Je nach Planentwurf werden auch Gehölzbiotope betroffen sein, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, sowie andere habitatreiche Gehölzstrukturen.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommen. Beispiele sind Erdarbeiten während der Brutperiode der Feldlerche und damit verbunden die Tötung von Eiern und Jungtieren oder die Rodung der Gehölze im Winter und damit verbunden die Tötung von Fledermäusen in Winterstarre.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen, die auf störungsempfindliche Arten einwirken. Zwar wird die Fauna der Umgebung durch Gewerbegebiet und viel befahrene Straßen bereits schon im Sinne einer Vorbelastung gestört, Bauarbeiten können jedoch noch eine andere Störqualität verursachen.
- Nr. 3: Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Inanspruchnahme der Wiesen- und Ackerflächen nicht ausgeschlossen. Je nach Beanspruchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass qualitativ identische Fortpflanzungs- und Ruhestätten an anderer Stelle bereitstehen, die als Ausweichreviere oder -quartiere genutzt werden können (§ 44 (5)). Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden. Hier greifen allenfalls betriebsbedingte Wirkungen.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann im Falle einer großflächigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Auch durch Kulissenwirkung kann sich eine Störung in der Umgebung des Plangebiets einstellen.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Es kann in der Regel unterstellt werden, dass Erdarbeiten auf den Acker- und Wiesenflächen bzw. die Rodung von Gehölzen als dauerhafter Verlust einzustufen ist. Allerdings werden störungsempfindlichen Arten in der Umgebung durch die Kulissenwirkung der Gewerbeansiedlung

ebenso eine Störung erfahren, welche zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Nach Aufsiedlung werden durch die Kulissenwirkungen nur noch wenige flugfähige Tiere im Plangebiet vorhanden sein. Eine Tötung durch den Verkehr ist auch aufgrund der Vorbelastung sehr unwahrscheinlich.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch den Betrieb ist ebenfalls eher auszuschließen. Allenfalls Kulissenwirkungen durch die Anlage sind hier wirksam.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann. Kulissenwirkungen überdecken jedoch diesen möglichen Konflikt.

3. Vorprüfung

3.1 Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.2 Schutzgebiete

Es sind folgende § 30-Gebiete im Plangebiet vorhanden und potenziell betroffen:

- Feldhecke II südlich Rattstadt, Biotopnummer:170271361282
- Feldhecken nördlich Neunheim, Biotopnummer:170271361283
- Hecken südlich und westlich von Rattstadt, Biotopnummer:170261369095
- Feldhecke und Feldgehölze nordöstlich von Neunheim, Biotopnummer:170271361284

Peripher auch:

- Feldhecke I südlich Rattstadt, Biotopnummer:170271361281

Als Naturdenkmal ist geschützt:

- Neunheimer Eiche, ND Nr. 81360190032

Andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es gibt auch keine FFH-Mähwiesen im Plangebiet.

Jenseits der L 1060 und in einiger Entfernung liegt das

- Natur-Schutzgebiets-Nr. 1.269, Ellwanger Schloßweiher und Umgebung

Vorläufig kann davon ausgegangen werden, dass es keine Beeinträchtigung des NSG durch das Vorhaben geben wird.

3.3 Habitatkartierung

3.3.1 Methodik

Die Vielfältigkeit der möglichen Habitate wurde durch eine Habitatkartierung erfasst. Kartiert wurden nur unmittelbar betroffene Baumgruppen, Einzelbäume sowie Überhälter im Wald.

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala von 1 bis 5

gleichbedeutend mit »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt. Ebenso wurden Spaltenquartiere kartiert, die überwiegend durch abgesprungene Borke entstehen. Wuchsformen wie Zwiesel oder auch Efeubäume sind ebenso als Spaltenhabitate anzusprechen.

- Das klassische Baumhabitat ist die Höhle, die als Faulhöhle aus einem Totholzbereich entstehen kann, meist in ausgefaulten Ästen, teilweise aber auch im Stammfuß und andererseits die von Spechten oder anderen Vogelarten gezimmerte Baumhöhle, die in den bereits schon geschädigten Bäumen angelegt wird.

Die Habitatkartierung erfasst zum einen diese natürlichen Habitate, daneben aber auch Habitate in Gebäuden, die von gebäudebewohnenden Tierarten genutzt werden können. Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Böschungen und (Wald-)Säume als potenzielle Reptilienhabitate.

Ansonsten ist Acker- und Grünland hinsichtlich der Intensität der Nutzung bzw. deren Kleinteiligkeit abzuschätzen und hieraus eine Prognose bzgl. der Habitatfunktion für Arten des Offenlandes zu prüfen.

Die Habitate sind in Text und Plan dargestellt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die möglichen Habitatnutzungen.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(-larven)
hohe Bäume, Hecken, Gebüsche	Inanspruchnahme	betroffene Gehölze, betroffener Biotopverbund	alle Vögel, evtl. Fledermäuse als Leitstruktur
wärmebegünstigte Böschung, Säume	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Reptilien
Gebäude, Schuppen	Sanierung, Abbruch	betroffenes Bauwerk	Fledermäuse

3.3.2 Ergebnisse

Gehölzbiotope

Im Plangebiet sind nur wenige habitatreiche Gehölze vorhanden.

Überragende Habitateigenschaften besitzt die als Naturdenkmal geschützte Eiche am östlichen Rand des Plangebietes. Die Neunheimer Eiche ist ein weithin sichtbarer, landschaftsprägender Baum, der eine große Höhlenstruktur im Stammfuß aufweist, vermutlich auch in der Krone umfangreiche Höhlen- und Spaltenhabitate vorhält.

Ansonsten finden sich habitatreiche Gehölze nur am westlichen Rand des Plangebietes. Hier findet sich ein Feldgehölz mit 2 habitatreichen Eichen, darunter auch eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von gut 1 m, umwachsen mit Efeu und reichlich Spalten und Höhlen, vor allem auch im Stammfuß mit einer umfangreichen Höhlung.

Schließlich ist eine Obstbaumwiese im unmittelbaren Kreuzungsbereich der L 1060 vorhanden. Auch hier finden sich zahlreiche Obstbäume, mindestens mit abgesprungener Borke, oftmals mit sehr tiefen Faulhöhlen im Stammfuß, Kleinhöhlen in der Krone und insgesamt einem hohen Totholzanteil. Es ist ein reiches Habitatinventar vorhanden, welches für Fledermäuse und auch für Brutvögel geeignet ist. Aufgrund der Nachbarschaft zur viel befahrenen L 1060 ist die Nutzbarkeit durch die Brutvogelfauna aufgrund andauernder Störungen eher eingeschränkt. Für die Fledermäuse ist eine solche Störung durch den fließenden Verkehr aber nicht zu erwarten.

Als § 30-Biotop sind inmitten des Plangebietes eine Feldhecke sowie einige Feldgehölze an der Peripherie ausgewiesen, darunter auch Straßengehölze. Die Feldhecke ist noch einigermaßen habitatreich und bietet verschiedenen Brutvogelarten und Anspruchstypen günstige Bedingungen, die Straßenböschungen sind aber aufgrund der regelmäßigen Pflege habitatverarmt, besitzen daher auch keine Altersdiversität, v.a. keine älteren Gehölze und sind aufgrund der unmittelbaren Nähe durch die vielbefahrene Straße für die störungsempfindliche Fauna kaum nutzbar.

Schließlich ist noch eine Baumreihe zu nennen, relativ junge Eichen, meist ohne Habitate. Nur 1 Eiche weist hier ein gewisses Potenzial auf. Weitere Baumreihen entlang der Straße bzw. entlang des Wirtschaftswegs sind ohne Habitatpotenzial.

Gebäude sind innerhalb des Plangebietes bis auf ein Gerätehaus nicht vorhanden. Dieses Gerätehaus hat eine geschindelte Fassade, was die Nutzbarkeit auf Fledermäuse begünstigt. Allerdings steht das Gebäude relativ isoliert, allenfalls eine räumliche Nähe zur Neunheimer Eiche ist gegeben. Das Habitatpotenzial dieses Gerätehauses ist daher eher als gering einzustufen.

Die Offenlandbiotop, Acker, Grünland sowie ruderale Straßenböschungen sind überwiegend intensiv genutzt, d.h. regelmäßig gemäht oder eben aufgrund ihrer Größe eindeutig als Intensivacker zu identifizieren. Das meiste Grünland ist auch, wie im Luftbild eindeutig festzustellen, intensiv genutzt und wird auch regelmäßig gedüngt und gemäht. Dazwischen findet sich aber auch kleinteilige Ackernutzung, bzw. eine Mischung aus Ackernutzung und Grünland, die über viele Grenzflächen verfügt, was wiederum der Offenlandfauna zugutekommen kann. Auch sind einige Wiesen augenscheinlich eher extensiv genutzt. Dies betrifft aber nur kleine Wiesenabschnitte im Osten bzw. Südosten des Plangebietes bzw. kleinere Flächen, die in die ansonsten großflächigen Ackerschläge eingestreut sind.

Auch die Straßenböschung erweist sich als eher habitatarm. Zwar ist diese nach Süden orientiert und damit eigentlich wärmebegünstigt, zum Zeitpunkt der Erhebung war diese Böschung akkurat gemäht, was auf eine regelmäßige Pflege auch während der Sommermonate hinweist. Hierdurch wird nur wenig ruderale Vegetation zugelassen und damit auch das Habitatpotenzial für Reptilien reduziert. Die Böschung liegt insgesamt auch relativ isoliert, eine Einwanderung von Eidechsen wird nur in geringem Maße möglich sein.

3.4 Habitatpotenzial und Konfliktprognose

Für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen stellt sich daher die Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte wie folgt dar:

3.4.1 Europäische Vogelarten

Die in oder auf Gehölzen brütende Fauna wird in erster Linie in der Obstbaumwiese, den Feldgehölzen, evtl. auch in der Baumreihe mit Eichen wie auch in der Neunheimer Eiche punktuell Habitate vorfinden. Sowohl Höhlenbrüter wie auch Zweigbrüter finden hier ausreichend günstige Habitatbedingungen vor. Entlang der Feldhecken und Feldgehölze ist auch ein Vorkommen mit Bodenbrütern zu rechnen. In früheren Untersuchungen wurde die Goldammer festgestellt, die speziell in diesen Habitaten anzutreffen ist.

Verbleibt die große gehölzfreie Fläche, die von der Offenlandfauna genutzt werden kann. Sowohl Acker- wie auch Grünland, Letzteres vor allem im Frühjahr, ist als nutzbares Habitat für die Feldlerche vorhanden. Je kleinteiliger die Ackernutzung ist, desto mehr Grenzflächen gibt es, desto eher ist mit einer dichten Besiedlung von Feldlerchen zu rechnen. Es gibt nur wenige horizontale Strukturen, die ein Brutvorkommen dieser Vogelart verhindern würden. Dies sind in erster Linie die angesprochenen höheren Feldgehölze bzw. die Eichengruppe im Süden, natürlich auch das Störpotenzial vonseiten der L 1060, sowie die durch Aufsiedlung des Gewerbegebietes erzeugte Kulissenwirkung. Auch kann von der Eiche und von den vielbefahrenen Wirtschaftswegen ein gewisser Abstand eingehalten werden. Meist überwiegen in diesem Fall jedoch die jeweiligen Standorteigenschaften. Oft brüten Feldlerchen selbst auf dem ruderalen Bankett eines solchen Wirtschaftswegs.

Im Plangebiet wurde auch die Wachtel nachgewiesen. Auch für diese Art dürften die offenen Acker- und Grünlandflächen ideale Bedingungen bieten, insbesondere dort, wo wieder viele Grenzflächen vorhanden sind.

Schließlich sei noch auf das Vorkommen des Rebhuhns hinzuweisen, welches möglicherweise gerade außerhalb der Brutzeit im Plangebiet auf Nahrungssuche geht. Ein Bruthabitat innerhalb des Plangebietes ist zwar auszuschließen, als Nahrungshabitat kann das Plangebiet dennoch geeignet sein.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen artenschutzrechtlichen Konflikt ist daher, soweit Gehölze in Anspruch genommen werden, für Höhlen- Zweig- und Bodenbrüter in jedem Fall vorhanden, für Arten des Offenlandes ist der Eintritt eines Konfliktes mit hoher Sicherheit anzunehmen und voraussichtlich auch nicht vermeidbar.

3.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säuger – Fledermäuse

Durch die Neunheimer Eiche, dem Biotopverbund entlang der Eichen-Baumreihe, der Straßenböschung sowie dem großflächigen Habitatverbund der Obstbaumwiese mit einem habitatreichen Feldgehölz ist für die Fledermausfauna, zumindest in diesem schmalen Korridor ein relativ reiches Habitatpotenzial vorhanden, das auch mit Sicherheit genutzt werden wird. Inwieweit anteilig Zuflüge aus der Umgebung stattfinden, die angesprochenen Habitate nur als temporäre Quartiere genutzt werden, oder doch Wochenstuben oder auch individuenreiche Quartiere z.B. in der alten Eiche vorhanden

sind, bedarf einer vertieften Erhebung. Die zentralen Bereiche des Plangebietes, die großen Ackerschläge wie auch Straßenhecken sind dagegen als Habitat für die Fledermausfauna ungeeignet, sodass sich die Aktivität überwiegend auf den Süden des Plangebietes beschränken wird.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konflikts ist bei Rodung von Gehölzen als hoch einzuschätzen.

Andere Säugerarten

Es gibt im Plangebiet keine Habitate, die von anderen Säugerarten genutzt werden könnten. Für die Haselmaus ist das Gebiet zu isoliert gelegen, für den Biber ist ein Vorkommen ebenfalls nicht möglich. Konflikte sind ausgeschlossen.

Reptilien

Nach der Habitatkartierung ist das Vorkommen von Reptilien auf der Straßenböschung eher fraglich. Trotz der relativ guten Bedingungen aufgrund der Südexposition und des doch relativ lockeren Bodens auch mit vielen Mauselöchern versehen, ist dennoch die isolierte Lage und voraussichtlich die geringe Habitatvielfalt nicht unbedingt optimal, zumindest nicht für die nach FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse. Evtl. sind im Saumbereich von Straßenhecken Bedingungen vorhanden, die noch ein Vorkommen begünstigen würden, ansonsten muss die isolierte Lage dieser Böschungen als negatives Merkmal herausgestellt werden. Dennoch sollte eine Überprüfung zumindest in Stichproben auf diese Tierklasse vorgenommen werden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher als eher gering festzustellen.

Amphibien

Amphibien sind im Plangebiet mit Sicherheit nicht vertreten. Es gibt keine Laichgewässer innerhalb des Plangebietes bzw. in der näheren Umgebung. Damit sind auch keine Laichwanderungen zu erwarten. Ein Konflikt ist damit ausgeschlossen.

Insekten

Das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ein Vorkommen ist dennoch relativ unwahrscheinlich. Inwieweit FFH-geschützte Arten im Plangebiet vorkommen, ist in erster Linie von der Intensität der Nutzung der Wirtschaftswiesen abhängig. Ein Vorkommen von Futterpflanzen für FFH-Tagfalter ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber doch eher unwahrscheinlich.

Verbleibt das Vorkommen von in Totholz minierenden Käferarten, wie bspw. der Juchtenkäfer (auch Eremit genannt). Ein isoliertes Vorkommen in der Neunheimer Eiche ist aufgrund der Ansprüche des Käfers an seinen Lebensraum ausgeschlossen. Es bedarf immer eines größeren Verbundes von Faulhöhlen, überwiegend in Eichen, die nicht in dieser Anzahl und Nähe vorhanden sind. Auch für die relativ isolierte Obstbaumwiese ist ein Vorkommen eher ausgeschlossen. Eine Probennahme aus einer der größeren Faulhöhlen kann einen Aufschluss über die Fauna dieser Mulmhöhlen geben. Es werden zwar verschiedene Insektenarten mit ihren Larven in diesen Baumhöhlen leben, der Eremit als FFH-Art ist nicht zu erwarten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher als gering einzustufen.

Pflanzen

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sind an bestimmte Verbreitungsgebiete oder an einen speziellen Standort gebunden, der hier mit Sicherheit nicht vorhanden ist. Auch dürfte das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten ausgeschlossen sein. Die Ackerflächen sind intensiv genutzt, sodass sich ein Vorkommen von Ackerunkräutern auf die widerstandsfähigsten Arten beschränken wird, auf den Wiesen werden allenfalls die üblichen Arten der Wirtschaftswiesen nachzuweisen sein, jedoch keine Arten der Vorwarnliste oder gar der Roten Liste. Ein Konflikt bzgl. der FFH-Richtlinie kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.5 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen

Prüfung	Art(engruppe)	Bemerkung
Erforderlich	Fledermäuse	Habitate vorhanden und betroffen: Baumhöhlen, evtl. Gerätehaus
	Andere Säuger	Keine Habitate vorhanden
Erforderlich	Brutvögel	Habitate vorhanden und betroffen: Gehölze, Offenland
Erforderlich	Reptilien/Zauneidechsen	Habitate vorhanden und betroffen: Straßenböschung
	Amphibien	Keine Habitate vorhanden
Stichprobe	Insekten	Habitate vorhanden, aber isoliert. Stichprobe erforderlich
	Pflanzen	Außerhalb der natürlichen Verbreitungszonen

Tab. 2: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zur Fauna

4. Prognose der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Für die Relevanzprüfung sind für folgende Arten bzw. Artengruppen Konflikte zu erwarten:

4.1 Für Arten oder Artengruppen der FFH-Richtlinie

Fledermäuse werden dann beeinträchtigt werden, wenn Baumhabitats in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um Höhlen- und Spaltenhabitats. Zu lokalisieren sind diese in den Baumgruppen mit Habitats sowie der straßennahen Streuobstwiese. Ein Habitatverlust ist daher nicht gänzlich zu vermeiden.

Die Kompensationsmöglichkeiten hängen davon ab, ob es sich bei diesen Habitats um temporär genutzte Quartiere handelt oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten also Wochenstuben oder Balzhabitats. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass temporäre Quartiere durch Exposition von Ersatzhabitats kompensiert werden können. Bei Wochenstuben oder dauerhaft genutzten Habitats wie auch Balzhabitats muss im Einzelfall entschieden werden.

Nur in sehr wenigen Fällen ist der Weg einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG notwendig. Vielmehr kann in der Mehrzahl der Fälle über eine adäquate Anzahl von Ersatzhabitats die notwendige Kompensation erreicht werden. Da ausreichend Grünfläche zur Verfügung steht und auch nach dem bisherigen Stand die habitatreichen Gehölzflächen weitestgehend erhalten bleiben können, kann vorläufig davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Kompensation der Habitatverluste sowie deren Funktion möglich sein wird.

Die südexponierten Böschungen der L 1066 könnten Habitat der Zauneidechse sein. Die Habitatqualität wurde in der Relevanzprüfung als unterdurchschnittlich eingestuft. Auch die Isolation der Böschungen spricht gegen eine Besiedlung durch Zauneidechsen. Im Falle eines Nachweises sind durch Vergrämuungsmaßnahmen in Verbindung mit diversen Schutzmaßnahmen und der Einrichtung von Ersatzhabitats eine ausreichend große Palette als Vermeidung und Kompensation vorhanden, sodass eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich wird.

Das mögliche Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Insekten wird sich voraussichtlich auf Totholzkäfer beschränken. Ein Vorkommen ist zwar nicht ausgeschlossen, aber doch eher unwahrscheinlich. Das Nämliche gilt für nach FFH-Richtlinie geschützte Tagfalter. Da die Gehölzbestände im Wesentlichen erhalten bleiben können, gerade die besonders habitatreiche Obstbaumwiese im wesentlichen Umfang innerhalb des Plangebietes als Grünzone ausgewiesen wird, sind Konflikte, selbst wenn sie eintreten würden, durch den anerkannten Maßnahmenkatalog wie die Anlage neuer blütenbunter Wiesen mit den entsprechenden Futterpflanzen bzw. der Erhalt von Bäumen als Totholzpyramide für die Insektenlarven ausreichend, um eine Ausnahme umgehen zu können.

4.2 Für europäische Brutvogelarten

Für Brutvögel stellt sich die Kompensation möglicher Beeinträchtigungen komplexer dar. Man muss davon ausgehen, dass die Maßnahmenfläche, die für die Feldlerche vorgesehen ist, nicht ausreichen wird, um den gesamten Feldlerchenbestand dauerhaft als lokale Population zu schützen. Es sind daher weitere Flächen erforderlich. Das Nämliche gilt auch für ein mögliches Vorkommen der Wachtel. Soweit Rebhühner im Plangebiet nachgewiesen werden, ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG kaum zu umgehen. Letzteres wird vorläufig als unwahrscheinlich eingestuft.

Dagegen ist die Kompensation von für Arten, die in Gehölzen brüten weitgehend unproblematisch. Es verbleiben genügend Grünzonen die auch wieder bepflanzt werden können, sodass die voraussichtlich ohnehin artenarme oder zumindest störungsunempfindliche Brutvogelfauna auch weiterhin im Plangebiet ausreichend Habitate vorfinden wird. Evtl. ist die Exposition einzelner Nisthilfen erforderlich.

4.3 Zusammenfassung der Kompensationsmöglichkeiten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für keine der nach FFH-Richtlinie geschützten Arten oder Artengruppen ein derartiger Konflikt zu prognostizieren ist, dass eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich sein wird. Mögliche Zugriffsverbote sind innerhalb des Plangebietes zu vermeiden oder durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Für die Feldlerche sind noch weitere Maßnahmenflächen vorzusehen, da die bisher vorgeschlagenen Flächen am Ellwanger Schloss nicht ausreichen werden. Das Nämliche gilt für die Wachtel.

5. Literatur

- Deutscher Bundestag**, (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999, letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW